

Bielefeld, 05.11.2018
10047/169/rd

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. Prämiengewährung durch gesetzliche Krankenkassen kann Sonderausgabenabzug mindern

Die gesetzlichen Krankenkassen können ihren Versicherten sog. Wahltarife, d. h. Selbstbehaltungstarife in begrenzter Höhe oder Kostenerstattungstarife anbieten. Wird ein solcher Tarif gewählt, hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit eine Prämie zu erhalten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte nunmehr zu entscheiden, wie sich so eine Prämie beim Ansatz der Krankenversicherungsbeiträge auf die Sonderausgaben auswirkt. Im entschiedenen Fall wählte ein Steuerpflichtiger einen Wahltarif mit Selbstbehalten, aufgrund dessen er eine Prämie je Kalenderjahr bekommen konnte. Diese erhielt er auch, berücksichtigte sie aber nicht bei den von ihm steuerlich geltend gemachten Krankenversicherungsbeiträgen. Das Finanzamt (FA) sah in der Prämienzahlung eine Beitragsrückerstattung und setzte dementsprechend geringere Sonderausgaben fest.

Der BFH bestätigte in seiner Entscheidung vom 06.06.2018 die Auffassung des FA. Danach stellt die Prämienzahlung eine Beitragsrückerstattung dar, die die Vorsorgeaufwendungen des Steuerpflichtigen mindert. Er begründet dies damit, dass sich die wirtschaftliche Belastung des Steuerpflichtigen reduziert. Diese ist aber wesentliche Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug.

Anmerkung: Die Prämie ist anders zu behandeln als Bonusleistungen, die gesetzliche Krankenkassen ihren Mitgliedern zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens gewähren. Diese mindern nicht die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge, sofern sie im Zusammenhang mit gesundheitlich bedingten Aufwendungen stehen.

Diplom-Kaufmann
Friedrich von Hollen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dieter Rott
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann
Dr. Max Domeier jr.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Edeltraud Altenseuer *
Steuerberaterin

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier *
Steuerberater

Diplom-Kauffrau
Nina Neumann *
Steuerberaterin

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Sebastian Pollmanns *
Steuerberater

* Angestellte nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oberntorwall 16 - 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld
Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80
info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

Können Bonuszahlungen nicht zugeordnet werden, kommt es dagegen auch hier zu Kürzungen. Den Unterschied sieht der BFH darin, dass der Bonus eine Erstattung der vom Versicherten selbst getragenen gesundheitsbezogenen Aufwendungen ist und damit nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Beiträgen zur Erlangung des Basiskrankenversicherungsschutzes steht.

2. Differenzierte steuerliche Beurteilung von Krankenversicherungsschutz als Sachbezug

Sogenannte Sachbezüge bis EUR 44,00 im Kalendermonat, die ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses erhält, sind – unter weiteren Voraussetzungen – steuerfrei. Jegliche Überschreitung der Freigrenze führt allerdings zum vollständigen Entfallen der Steuerfreiheit. Für die Abgrenzung von Bar- und Sachlohn ist der auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu ermittelnde Rechtsgrund des Zuflusses entscheidend.

Nunmehr hat der BFH in zwei Urteilen differenziert zur steuerlichen Beurteilung von Krankenversicherungsschutz als Sachbezug Stellung genommen. Danach ist die Gewährung von Krankenversicherungsschutz in Höhe der Arbeitgeberbeiträge Sachlohn, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags ausschließlich Versicherungsschutz, nicht aber eine Geldzahlung verlangen kann. Demgegenüber wendet der Arbeitgeber Geld und keine Sache zu, wenn er einen Zuschuss unter der Bedingung zahlt, dass der Arbeitnehmer mit einem von ihm benannten Unternehmen einen Versicherungsvertrag schließt.

In der Entscheidung vom 02.06.2018 schloss der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für die Mitarbeiter bei zwei Versicherungen (Gruppen-)Zusatzkrankenversicherungen für Vorsorgeuntersuchungen, stationäre Zusatzleistungen sowie Zahnersatz ab. Der BFH bestätigte das Vorliegen von Sachlohn.

In seiner Entscheidung vom 04.07.2018 schlossen die Mitarbeiter unmittelbar mit der Versicherungsgesellschaft private Zusatzkrankenversicherungsverträge ab. Die Versicherungsbeiträge wurden von den Mitarbeitern direkt an die Versicherungsgesellschaft überwiesen; der Arbeitgeber zahlte monatliche Zuschüsse auf das Gehaltskonto. Hier beurteilte der BFH die Zuschüsse als Barlohn.

Anmerkung: Entscheidet sich der Arbeitgeber dafür, seinen Arbeitnehmern – wie im ersten Fall – unmittelbar Versicherungsschutz zu gewähren, liegt zwar einerseits begünstigter Sachlohn vor, andererseits ist das Potenzial für weitere Sachbezüge angesichts der monatlichen Freigrenze von höchstens EUR 44,00 erheblich eingeschränkt.

3. Steuerliche Berücksichtigung von Aktienverlusten

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Gewinne bzw. Verluste aus der Veräußerung von Aktien. Eine Veräußerung liegt auch vor, wenn wertlose Anteile zwischen fremden Dritten ohne Gegenleistung oder gegen einen lediglich symbolischen Kaufpreis übertragen werden.

Eine steuerlich wirksame Veräußerung liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung dann jedoch nicht vor, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Ist also der Verkaufspreis niedriger als die Transaktionskosten, erkennt

die Finanzverwaltung den Verlust nicht an. Das trifft insbesondere auf Aktien zu, die zu einem hohen Kurs gekauft wurden und heute nur noch einen geringen Wert haben.

Beispiel: Kaufpreis eines Aktienpakets in Höhe von EUR 10.000,00, Veräußerungspreis EUR 50,00, Veräußerungskosten EUR 90,00. Nachdem der Veräußerungspreis geringer ist als die Transaktionskosten, ist nach Auffassung der Finanzverwaltung der Verlust in Höhe von $(EUR\ 10.000,00 + EUR\ 90,00 - EUR\ 50,00 =)$ EUR 10.040,00 steuerlich nicht abzugsfähig.

Nunmehr hat der BFH dieser Auffassung der Finanzverwaltung in seiner Entscheidung vom 12.06.2018 widersprochen. Danach ist die Erfüllung des Tatbestands der Veräußerung weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig. Auch einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten verneinte der BFH. Durch den Verkauf der (wertlosen) Aktien macht der Steuerpflichtige lediglich von einer ihm durch das Gesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, den Verlust steuerlich geltend zu machen. Er kann entscheiden, ob, wann und mit welchem erzielbaren Ertrag er Wertpapiere erwirbt und wieder veräußert.

4. Weihnachtsfeiern

Das Jahr neigt sich dem Ende und die Vorbereitungen für die jährliche Weihnachtsfeier sind bereits abgeschlossen oder laufen noch. Aus diesem Anlass weisen wir auf die lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung hin.

Folgende Kosten können im Rahmen einer Weihnachtsfeier als Betriebsausgaben berücksichtigt werden:

- die Gewährung von Speisen und Getränken, von Tabakwaren und Süßigkeiten,
- die Übernahme der Beförderungskosten (Bahn, Omnibus, Straßenbahn etc.),
- die Übernahme der Übernachtungskosten,
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z.B. für Saalmiete, Musik, Kegelbahn, für künstlerische und artistische Darbietungen sowie
- die Überlassung von Eintrittskarten für Theater, Museen, Sportstätten, Sehenswürdigkeiten usw., die im Rahmen einer Betriebsveranstaltung als ein Programmbestandteil besucht werden.

Die o. g. Aufwendungen sind durch die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer zu dividieren. Liegen die Bruttogesamtkosten unter EUR 110,00 je angemeldetem Teilnehmern, bleibt die Betriebsveranstaltung für die teilnehmenden Arbeitnehmer steuerfrei. Haben neben dem Arbeitnehmer auch der Ehegatte oder eine andere Begleitperson teilgenommen, werden die Kosten dieser Person dem Arbeitnehmer zugerechnet.

Beispiel:

Zur Weihnachtsfeier haben sich 100 Personen (Arbeitnehmer und Begleitpersonen) angemeldet, tatsächlich haben aber nur 90 Personen teilgenommen. Die Kosten der Feier haben EUR 10.000,00 betragen. Somit beträgt der Vorteil für alle Arbeitnehmer, die ohne Begleitperson teilgenommen haben EUR 100,00 und liegt unter der Freigrenze von EUR 110,00. Für Arbeitnehmer, die mit Begleitpersonen bei der Weihnachtsfeier waren, beträgt der Vorteil EUR 200,00. Für diese Mitarbeiter ist nach Abzug des Freibetrages ein Vorteil von EUR 90,00 zu versteuern.

Sofern die Kosten der Weihnachtsfeier mehr als EUR 110,00 pro geplanten Mitarbeiter betragen, ist der Mehrbetrag durch den Arbeitgeber pauschal mit 25 % Lohnsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag (5,5 %) und pauschaler Kirchensteuer (7 %) zu versteuern. **Die Steuerbeträge müssen bis zum 28.02. des Folgejahres dem Finanzamt gemeldet sein, um die Sozialversicherungsfreiheit dieser Kosten zu erhalten.** Eine spätere Meldung wird im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung nicht anerkannt und führt neben Sozialversicherungsbeiträgen von rd. 40 % zusätzlich zur Erhebung von Säumniszuschlägen.

Daher ist es wichtig, dass uns die entsprechenden Unterlagen umgehend im Folgejahr spätestens jedoch bis zum 15.02.2019 bereitgestellt werden, damit die Frist bis zum 28.02. eingehalten werden kann.

Der Freibetrag von EUR 110,00 kann allerdings nur für maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr angewendet werden. Soweit die Weihnachtsfeier nicht die dritte Veranstaltung in dem Jahr ist, ist von Ihrer Seite nichts weiter zu beachten.

Handelt es sich bei der Weihnachtsfeier jedoch um die dritte Betriebsveranstaltung im Jahr, wird selbst dann Lohnsteuer fällig, wenn der Freibetrag je Arbeitnehmer unterschritten wird.

Aber: Der Arbeitgeber kann dann entscheiden, für welche der drei Veranstaltungen er Lohnsteuer abführt. Dadurch entsteht der Vorteil, dass er sich für die Veranstaltung mit den geringsten Kosten entscheiden kann.

Mit freundlichen Grüßen

HRP von Hollen, Rott und Partner mbB